

# Schweizer Taschenuhren können zu Tagespreisen verkauft werden

## Mitteilung der Preisschutzkommission

Gegenüber der Stellungnahme der Bayerischen Behörden hat der Reichswirtschaftsminister in seinem offiziellen Organ seine an das Bayerische Handelsministerium gerichtete Entscheidung veröffentlicht. Die Kommission gibt nachstehend den Wortlaut bekannt, mit dem Bemerkten, daß damit wieder ein entscheidender und voller Erfolg ihrer Bestrebungen zu verbuchen ist.

Schweizer Uhren jeder Art, auch solche, welche als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen sind, dürfen demnach unter Zugrundelegung des Tageskurses verkauft werden, solange die Einfuhr — neben der deutschen Erzeugung — den Inlandsbedarf ausreichend deckt.

### Ueber die Marktlage für Auslandswaren

(Abgedruckt in den „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“; herausgegeben vom Reichswirtschaftsministerium, Nr. 5. Mai 1922)

Der Reichswirtschaftsminister hat am 11. April 1922 unter 1/5 Nr. 477 auf eine an das Bayerische Handelsministerium gerichtete, ihm zur Stellungnahme zugeleitete Eingabe des Bayerischen Uhrmacher-Landesverbandes die folgende Antwort erteilt:

„Das Reichswirtschaftsministerium hat in seinen Veröffentlichungen in den »Mitteilungen für Preisprüfungsstellen« Jahrgang 1921, S. 46 und 105, bereits betont, daß ein auf normaler Marktlage beruhender Marktpreis einen entscheidenden Beurteilungsmaßstab für die Angemessenheit des Gewinns darstelle. Meine Ausführungen im Schreiben an den Deutschen Industrie- und Handelstag vom 24. November 1921 (»Mitteilungen für Preisprüfungsstellen«, S. 176), auf welche sich das Schreiben der Bayerischen Landespreisstelle vom 14. Januar 1922 — V 3702 — anscheinend bezieht, widersprechen dieser Auffassung nicht. Sie stellen lediglich fest, daß zur Zeit der Abfassung dieses Schreibens

die wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer ausgesprochenen Notmarktlage auf fast allen Warengebieten geführt hatten.

Es bestehen auch keine Bedenken, in allen Fällen, in denen die Normalität der Marktlage einwandfrei feststeht, den Marktpreis als ausschließlichen und nicht nur als mitbestimmenden Bewertungsmaßstab zu erachten. Gleicher Auffassung ist anscheinend auch das Reichsgericht, welches in einer Entscheidung — Reichsgericht in Strafsachen Bd. 52, S. 120 — ausführt, der Angeklagte würde dann keinen übermäßigen Gewinn erstrebt haben, wenn sich seine Preisforderung in den Grenzen der regelrechten Marktpreise gehalten hätte (ebenso Reichsgericht in Strafsachen Bd. 51, S. 347). Jede andere Entscheidung scheidet an der Unmöglichkeit, den Umfang, in welchem der Marktpreis als mitbestimmender Faktor zu berücksichtigen ist, näher zu bemessen.

Nach welchen Gesichtspunkten die Normalität der Marktlage zu beurteilen ist, ist in den eingangs erwähnten Veröffentlichungen dargetan.

Für Ware, welche vorwiegend aus dem Ausland kommt, bildet sich ein Marktpreis auf Grund des in Mark umgerechneten Auslandspreises. Der so entstehende Inlandsmarktpreis wird stets als auf normaler Marktlage beruhend anzusehen sein, sofern die Einfuhr in einer Menge zugelassen ist, die zur Deckung des Inlandsbedarfs und zur Erzielung eines angemessenen Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage ausreicht. Folgt man den Ausführungen von Felsing in der »Süddeutschen Uhrmacher-Woche« vom 12. November 1921, S. 546<sup>1)</sup>, so ist diese Voraussetzung gegeben, so daß Bedenken gegen einen Verkauf der Schweizer Uhren zum jeweiligen, in Mark umgerechneten Auslandspreise so lange nicht geltend gemacht werden können, als die vorerwähnte Voraussetzung gegeben ist.“

1) Vgl. auch UHRMACHERKUNST, Jahrg. 1921, Nr. 23, S. 435.

## Ueber das Regulieren der Uhren

Von Ernst Sackmann

(Fortsetzung zu Nr. 15)

### Das Regulieren der Taschenuhren

Ein Punkt am Umfange einer Kompensationsunruh von 15 mm Durchmesser legt, wenn diese einen Schwingungsbogen von 360° schwingt, täglich rund 20,3 km zurück. Ich führe das hier an, um zu zeigen, zu welcher langer Strecke sich die vielen Einzelschwingungen summieren und um darauf hinzuweisen, wie die Gesamtleistung schon durch die Aenderung der Schwingungsweite um wenige Grad beeinflußt wird.

Welche Kräfte sind es nun, die die Schwingungsweite oder die Schwingungsdauer beeinflussen? Es sind da zu nennen: 1. die Reibung, 2. die Temperatur, 3. die Zentrifugalkraft, 4. der Magnetismus. Die gewaltsamen Störungen, hervorgerufen durch äußere Einflüsse, Stoß, Fall, Feuchtigkeit usw., zähle ich nicht hier auf.

Von der Reibung ist besonders zu nennen die Reibung der Zapfen in ihren Lagern und die Reibung der Hemmungsteile aneinander. Die Reibung der Unruhzapfen in ihren Lagern ist verschieden groß, je nachdem, in welcher Lage sich die Uhr befindet. Im Liegen reibt meistens nur das eine Zapfenende gegen die Deckplatte, während im Hängen beide Zapfen mit ihrer ganzen Länge sich an den Wandungen

ihrer Lager reiben. Daraus geht hervor, daß die Uhr (es ist hier zunächst nur an eine einfache Zylinderuhr gedacht) im Liegen, da sie in den Hemmungsteilen weniger Reibung hat, schneller gehen muß. Man kann dem Fehler dadurch abhelfen, daß man der Unruh einen kleinen Schwerpunkt gibt. Derselbe soll unten an der Unruh sein. Man sucht also den Punkt der Unruh auf, der, wenn diese sich in Ruhe befindet und die Uhr so gehängt wird, daß die Aufziehwelle oben ist, genau nach unten zeigt. Den Schwerpunkt erhält man dadurch, daß man entweder mittels eines kleinen Senkers, an der dem oben erwähnten Punkt genau gegenüberliegenden Stelle des Unruhreifens eine kleine Ausfräsung anbringt, oder die Stelle, an der der Schwerpunkt sitzen soll, durch Einbohren von Platin- oder Goldstiften beschwert. Ganz beseitigen läßt sich der Fehler nicht, weil doch der Zahn des Zylinderrades während der gesamten Schwingung der Unruh an deren Längsachse, dem Zylinder, reibt. Auch hat eine einfache Zylinderuhr bekanntlich keine Kompensationsunruh. Wir wissen aber (nach J. Großmann), daß eine Uhr ohne eine solche Unruh für jeden Tag und jedes Grad Temperaturunterschied 11 Sekunden von der genauen Zeitangabe abweicht. Die Regulierungsmöglichkeit